

Die Gemeinde Eggstätt erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und S. 3 sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung über das Zusatzangebot der Ganztageschule an der Grundschule Eggstätt (OGTS-Zusatzangebotsatzung)**

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Eggstätt ist nach Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Trägerin des Schulaufwandes für die örtliche Grundschule, die als Ganztageschule anerkannt ist.
- (2) Das Zusatzangebot für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen Ganztageschule (OGTS) wird als öffentliche Einrichtung betrieben und dient der Betreuung von Grundschulkindern an Freitagen nach Schulschluss.
- (3) Die Betreuung übernimmt die OGTS an der Grundschule Eggstätt.
- (4) Das Angebot besteht nur solange mindestens acht Kinder angemeldet sind.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung des Zusatzangebots der Ganztageschule ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Zusatzangebots der Ganztageschule an der Grundschule Eggstätt (OGTS-Zusatzangebotgebührensatzung) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Der Besuch des Zusatzangebots an der OGTS ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Eggstätt. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Eggstätt bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für ein Schuljahr und endet automatisch zum 31.07. eines Jahres. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Eine Aufnahme ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Antrag in der Grundschule Eggstätt.
- (4) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

## **§ 5 Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet aus dem Zusatzangebot aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder mit Verlassen der Grundschule Eggstätt.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten und ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Das Zusatzangebot der Ganztageschule ist grundsätzlich an Freitagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten, längstens bis 14 Uhr.

## **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die auf Grund einer Krankheit an Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen das Zusatzangebot während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

## **§ 8 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, oder
  - b. schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20. November 2019 in Kraft.

Eggstätt, den 13.11.2019  
Gemeinde Eggstätt



Hans Schartner  
1. Bürgermeister

